Großherzogliche Verordnung vom 8. November 2010 über die Umsetzung des Gesetzes vom 8. September 1998 über die Sozialhilfe.

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Unter Hinweis auf das abgeänderte Gemeindegesetz vom 13. Dezember 1988

Unter Hinweis auf das Gesetz vom 18. Dezember 2009 über die Sozialhilfe;

Nach Ansicht des Staatsrats;

Unter Hinweis auf den Bericht unseres Ministers für Familie und Integration und unseres Ministers für Inneres und die Großregion und nach Beratung im Regierungsrat;

Verordnen:

Art. 1.

Ab dem 1. Januar 2011 richten die nachfolgenden Gemeinden ein unter ihrer Aufsicht stehendes Sozialamt ein:

Differdange, Dudelange, Esch-sur-Alzette, Hesperange, Luxembourg, Mondercange, Pétange, Sanem, Schifflange, Strassen und Walferdange.

Die anderen Gemeinden sind wie folgt in den gemeinsamen Sozialämtern von mehreren Gemeinden eingegliedert.

Die Gemeinden von Clervaux, Consthum, Eschweiler, Heinerscheid, Hoscheid, Hosingen, Kiischpelt, Munshausen, Putscheid, Tandel, Troisvierges, Vianden, Weiswampach und Wincrange sind eingegliedert in ein gemeinsames Sozialamt mit Sitz in der Gemeinde Hosingen.

Die Gemeinden von Boulaide, Esch-sur-Sûre, Goesdorf, Heiderscheid, Lac de la Haute-Sûre, Neunhausen, Wiltz und Winseler sind eingegliedert in ein gemeinsames Sozialamt mit Sitz in der Gemeinde Wiltz.

Die Gemeinden von Bettendorf, Bourscheid, Colmar-Berg, Diekirch, Erpeldange, Ettelbruck, Feulen, Mertzig und Schieren sind eingegliedert in ein gemeinsames Sozialamt mit Sitz in der Gemeinde Ettelbruck. Die Gemeinden von Beaufort, Bech, Berdorf, Consdorf und Reisdorf sind eingegliedert in ein gemeinsames Sozialamt mit Sitz in der Gemeinde Beaufort.

Die Gemeinden von Ermsdorf, Fischbach, Heffingen, Larochette, Medernach, Nommern und Waldbillig sind eingegliedert in ein gemeinsames Sozialamt mit Sitz in der Gemeinde Larochette.

Die Gemeinden von Bissen, Boevange-sur-Attert, Lintgen, Mersch und Tuntange sind eingegliedert in ein gemeinsames Sozialamt mit Sitz in der Gemeinde Mersch.

Die Gemeinden von Lorentzweiler und Steinsel sind eingegliedert in ein gemeinsames Sozialamt mit Sitz in der Gemeinde Steinsel.

Die Gemeinden von Beckerich, Ell, Grosbous, Préizerdaul, Rambrouch, Redange, Saeul, Useldange, Vichten und Wahl sind eingegliedert in ein gemeinsames Sozialamt mit Sitz in der Gemeinde Redange.

Die Gemeinden von Echternach und Rosport sind eingegliedert in ein gemeinsames Sozialamt mit Sitz in der Gemeinde Echternach.

Die Gemeinden von Biwer, Flaxweiler, Grevenmacher, Manternach, Mertert, Mompach und Wormeldange sind eingegliedert in ein gemeinsames Sozialamt mit Sitz in der Gemeinde Grevenmacher.

Die Gemeinden von Betzdorf, Junglinster und Niederanven sind eingegliedert in ein gemeinsames Sozialamt mit Sitz in der Gemeinde Junglinster.

Die Gemeinden von Contern, Sandweiler, Schuttrange und Weiler-la-Tour sind eingegliedert in ein gemeinsames Sozialamt mit Sitz in der Gemeinde Contern.

Die Gemeinden von Garnich, Hobscheid, Koerich, Septfontaines und Steinfort sind eingegliedert in ein gemeinsames Sozialamt mit Sitz in der Gemeinde Steinfort.

Die Gemeinden von Bascharage und Clemency sind eingegliedert in ein gemeinsames Sozialamt mit Sitz in der Gemeinde Bascharage.

Die Gemeinden von Bertrange, Dippach, Kehlen, Kopstal, Leudelange, Mamer und Reckange-sur-Mess sind eingegliedert in ein gemeinsames Sozialamt mit Sitz in der Gemeinde Mamer.

^{*}Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Die Gemeinden von Bettembourg, Frisange und Roeser sind eingegliedert in ein gemeinsames Sozialamt mit Sitz in der Gemeinde Bettembourg.

Die Gemeinden von Kayl und Rumelange sind eingegliedert in ein gemeinsames Sozialamt mit Sitz in der Gemeinde Kayl.

Die Gemeinden von Bous, Burmerange, Lenningen, Remich, Schengen, Stadtbredimus, Waldbredimus und Wellenstein sind eingegliedert in ein gemeinsames Sozialamt mit Sitz in der Gemeinde Remich.

Die Gemeinden von Dalheim und Mondorf-les-Bains sind eingegliedert in ein gemeinsames Sozialamt mit Sitz in der Gemeinde Mondorf-les-Bains.

Art. 2.

Eine Gemeinde kann nur unter den in Absatz 5 von Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 über die Sozialhilfe angeführten Bestimmungen aus einem gemeinsamen Sozialamt, von dem sie Mitglied ist, austreten, wenn sie die Bedingungen erfüllt, um ein eigenes Sozialamt einzurichten oder sich einem anderen gemeinsamen Sozialamt anzuschließen.

Der entsprechende Beschluss unterliegt dem Gemeinderat.

Die Eingliederung in ein anderes gemeinsames Sozialamt unterliegt übereinstimmenden Beschlüssen der beitretenden Gemeinde und der Gemeinden, die bereits Mitglieder in diesem Sozialamt sind.

Die Modalitäten für den Austritt aus einem gemeinsamen Sozialamt werden zwischen diesem Sozialamt, der austretenden Gemeinde und den anderen Mitgliedsgemeinden vereinbart.

Die Modalitäten für die Eingliederung in ein anderes gemeinsames Sozialamt werden zwischen diesem Sozialamt, der beitretenden Gemeinde und den anderen Mitgliedsgemeinden vereinbart.

Die Beschlüsse der Gemeinderäte werden an den Innenminister weitergeleitet, der die neue Zusammensetzung der betroffenen Sozialämter festhält. Diese Zusammensetzung gilt ab dem 1. Januar des Jahres nach der Veröffentlichung der Verordnung des Ministers im Amtsblatt (Mémorial).

Art. 3.

Nach Zustimmung der Mitgliedsgemeinden kann die Zusammensetzung des Verwaltungsrats eines Sozialamts oder die Stimmenanzahl der verschiedenen Mitglieder des Verwaltungsrats an die demografische Bedeutung der betroffenen Gemeinden angepasst werden.

Art. 4.

Der oder die Beauftragten einer Gemeinde in einem gemeinsamen Sozialamt werden von dem betroffenen Gemeinderat in den unter Artikel 18, 19, 32, 33 und 34 des abgeänderten Gemeindegesetzes vom 13. Dezember 1988 festgesetzten Modalitäten ernannt.

Die Ernennung erfolgt nach einem öffentlichen Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen durch den Bürgermeister und den Schöffenrat wenigstens fünfzehn Tage vor der Sitzung des Gemeinderats, in der diese Ernennung oder Ernennungen erfolgen.

Art. 5.

Jeder Beauftragte einer in ein gemeinsames Sozialamt eingegliederten Gemeinde kann während seinem Mandat von dem Gemeinderat, der ihn ernannt hat, widerrufen werden.

Der gleiche Gemeinderat wird binnen den drei Monaten nach dieser Widerrufung einen neuen Beauftragen gemäß des unter Artikel 4 beschriebenen Verfahrens ernennen.

Art. 6.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats eines Sozialamts erhalten Präsenzgelder pro Sitzung, an der sie teilnehmen. Der Betrag dieser Präsenzgelder wird vom Verwaltungsrat mit der Zustimmung des Innenministers festgesetzt und darf nicht mehr als 65 Euro betragen.

^{*}Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Die Vorsitzenden der Sozialämter erhalten eine monatliche Vergütung von einem Höchstbetrag von 500 Euro. Diese Vergütung wird vom Verwaltungsrat mit der Zustimmung des Innenministers festgesetzt.

Art. 7.

Der Beteiligungsbetrag pro Einwohner der Gemeinden an der Finanzierung des Sozialamts beläuft sich auf mindestens fünf Euro.

Bei jeder neuen Berechnung durch das Statistikamt (Service central de la statistique und des études économiques) der rezenten Einwohnerzahl nimmt der Verwaltungsrat des Sozialamts eine Anpassung der Beteiligungen der Gemeinden an der Finanzierung vor. Die Gemeinden müssen ihre Beteiligung entsprechend vor dem 1. Januar des Kalenderjahres nach dem Beschluss des Verwaltungsrats anpassen. In einem wie erforderlich festgestellten Fall kann der Verwaltungsrat des Sozialamtes, in einem besonders begründeten Beschluss, eine Erhöhung des Beitragsbetrags pro Einwohner der Gemeinde beschließen. Dieser Beschluss unterliegt der Zustimmung der Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden.

Wenn eine Gemeinde aus einem gemeinsamen Sozialamt austritt, wird ihr die Gesamtheit ihrer finanziellen Beteiligung zurückerstattet.

In dem am Ende des Jahres von dem Sozialamt zu erstellenden Jahresbericht befindet sich die Beteiligung einer jeden Gemeinde an der Finanzierung des Sozialamts auf der Passivseite.

Im Falle von zusätzlichen Leistungen durch das Sozialamt für eine oder mehrere Gemeinden gemäß Artikel 32 des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 über die Sozialhilfe wird der Betrag der betroffenen Gemeinde(n) an der Finanzierung des Sozialamtes in Einklang mit den aus diesen Leistungen entstehenden Ausgaben erhöht.

Art. 8. Laut den gesetzlichen Missionen ist das Sozialamt für folgende Leistungen zuständig:

- Dem Antragsteller die Rechte erklären, auf die er gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen Anspruch hat;
- Den Antragsteller über die Formalitäten aufklären, die er in Verbindung mit seiner sozialen Lage erledigen muss und, falls erforderlich, ihn hierbei unterstützen;
- Sich vergewissern, dass der Antragsteller sozialversichert ist und, falls erforderlich, diese Versicherung beantragen;
- Den Antragsteller an die seinen Bedürfnissen am besten entsprechenden Stellen verweisen;
- Den Antragsteller ermutigen, sämtliche Maßnahmen zur Verbesserung seiner individuellen Situation zu ergreifen;
- Die Betreuung des Antragstellers bis sich seine individuelle Situation stabilisiert hat;
- Bei Bedarf einen der individuellen Situation des Antragsstellers angemessenen Interventionsplan erstellen und ihn bei der Verwaltung seiner Finanzen unterstützen;
- Gemeinsam mit dem Antragsteller die erreichten Ziele des Interventionsplans identifizieren:
- Die in der Akte des Antragstellers festgesetzten Leistungen und Interventionen regelmäßig anpassen;
- Sofern möglich, die vom Vormundschaftsrichter verordneten Vormundschaften annehmen;
- Vorschusszahlungen oder finanzielle oder materielle Unterstützungen anbieten, wenn die unter der Luxemburger oder einer ausländischen Gesetzgebung

^{*}Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

zustehenden Unterstützungen nicht rechtzeitig erfolgen oder nicht ausreichen, um die durch das Sozialamt und die verfügbaren Informationen festgestellten Bedürfnisse zu decken:

- Die soziale Lage der Antragsteller untersuchen und die entsprechenden Schlussfolgerungen ziehen;
- Die Koordination und den guten Verlauf der verschiedenen Interventionen und Maßnahmen gewährleisten.

Art. 9.

Der Antrag auf Sozialhilfe muss an das Sozialamt gerichtet werden, in dem die Wohnsitzgemeinde des Antragstellers eingegliedert ist.

Der Antrag kann per Post oder elektronisch eingereicht werden. Der Antragsteller kann auch im Sozialamt vorstellig werden und die vom Gesetz bestimmten Unterstützungen und Leistungen mündlich beantragen. Bei einem schriftlichen Antrag erhält der Antragsteller eine Empfangsbestätigung mit einer Kennnummer des Antrags, den Kontaktinformationen der Person, die mit der Bearbeitung seines Antrags beauftragt ist und der Information, dass er für die weitere Bearbeitung seines Antrags im Sozialamt vorstellig werden muss.

Der Antragsteller, der beim Sozialamt vorstellig wird, wird gemäß seinem Antrag betreut oder an die zuständige Abteilung oder Dienststelle weitergeleitet.

Ausnahmsweise, aus Gründen einer verringerten Mobilität oder der besonderen Situation des Antragstellers, kann der Antrag auch telefonisch erfolgen. Ein Mitglied des Personals des Sozialamts bestellt den Antragsteller ins Sozialamt oder begibt sich an dessen Wohnsitz, um den Antrag zu bearbeiten.

Art. 10.

Das Sozialamt oder die gemäß Absatz 3 von Artikel 19 des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 mit der Verwaltung des Diensts beauftragte Organisation ist dafür zuständig, dass der Antragsteller auf Sozialhilfe ein Formular ausfüllt, in dem sein Name und Vorname, seine Sozialversicherungsnummer oder sein Geburtsdatum, sein Zivilstand und der Zweck seines Antrags angegeben sind.

Der Antragsteller muss die für die Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen einreichen.

Das Sozialamt übernimmt alle Nachforschungen, die es ermöglichen die Situation des Antragstellers so genau wie möglich zu bewerten, die verfügbaren Mittel zu identifizieren und eine angemessene Antwort auf seinen Antrag zu geben. In diesem Sinne kann seine Situation untersucht werden und weitere Unterlagen können erforderlich sein. Diese Untersuchung sollte es erlauben die Situation des Antragstellers zu bewerten und Maßnahmen vorzuschlagen, um diese zu verbessern.

Die Untersuchung, die vom Antragsteller mitgeteilten Informationen sowie alle Begleitunterlagen werden in einer individuellen auf den Namen des Antragstellers lautenden Akte aufbewahrt.

Wenn alle für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Elemente vorhanden sind, wird das Formular datiert und von beiden Parteien unterschrieben. Der Antragsteller wird über die Verfahren und die Leistungen, die er beantragen kann, informiert. Nach der Eintragung in das Antragsregister gilt der Antrag als gültig eingereicht und muss dem Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Art. 11.

Alle Anträge auf Sozialhilfe, die zum Ausfüllen des in Artikel 10 vorgesehenen Formulars führen, werden in chronologischer Reihenfolge in einer zentralen Akte mit der Bezeichnung Antragsregister eingetragen. Dieses Register und die gesammelten Informationen über die Anzahl der Kundenbesuche werden in einem jährlichen Aktivitätsbericht angeführt, der dem Verwaltungsrat des Sozialamts zu unterbreiten ist.

Art. 12.

*Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Der Verwaltungsrat muss dem Antragsteller binnen 25 Werktagen nach dem Einreichen des Antrags einen begründeten Beschluss mitteilen.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats wird dem Antragsteller per Einschreiben oder durch einen persönlich überreichten Brief mitgeteilt. In diesem letzten Fall unterschreibt der Antragsteller eine Empfangsbestätigung.

In dringenden Fällen nimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Sozialamts oder dessen Beauftragter unverzüglich die in Anbetracht der Situation des Antragstellers erforderlichen Beschlüsse. Im Nachfolgenden können dann eine Untersuchung oder weitere Unterlagen beantragt werden.

Art. 13.

Bei jedem ersten Antrag auf Sozialhilfe wird eine individuelle Akte mit den persönlichen Daten des Antragstellers und, falls zutreffend, Informationen über die Mitglieder seines Haushalts erstellt.

Art. 14.

Wenn der Antragsteller umzieht, wird auf seine Anfrage oder auf Anfrage des neuen Sozialamts, eine Abschrift seiner Akte an das Sozialamt der Gemeinde weitergeleitet, in der sich der neue Wohnsitz des Antragstellers befindet.

Das neue Sozialamt beschließt dann über die Weiterführung der Maßnahmen oder der dem Antragsteller vorher anerkannten Unterstützungen.

Das Sozialamt verwahrt die Sozialakte während fünf Jahren nach der Anerkennung der letzten Sozialhilfeleistungen.

Art. 15.

Diese großherzogliche Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Art. 16.

Unser Minister für Familie und Integration und unser Minister für Inneres und die Großregion, jeder für seinen Zuständigkeitsbereich, sind für die Ausführung dieser Verordnung zuständig, die im Amtsblatt (Mémorial) veröffentlicht wird.

Der Ministe<mark>r für Familie und Integ</mark>ration **Marie-Josée Jacobs** Der Minister für Inneres und die Großregion **Jean-Marie Halsdorf** Großherzoglicher Palast, den 8. November 2010 **Henri**

^{*}Laut Artikel 2 des <u>Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung</u> hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.